

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Bekanntgabe	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	003/0039/2015 öffentlich 27.10.2015 Dr. M/si
Erlass von Regelungen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen in der Stadt Amberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	18.11.2015	Verkehrsausschuss

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Mit dem am 12.06.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) - vgl. Anlage 1 - wird das Ziel verfolgt, den Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge durch die Erteilung von Bevorrechtigungen im Straßenverkehr nachhaltig zu erhöhen. Zwischenzeitlich wurden auch die zusätzlich erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Änderungen in der Fahrzeugverordnung (FzV) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgenommen. Die Zulassungsbehörden können daher elektrisch betriebenen Fahrzeugen seit dem 26.09.2015 ein besonderes Kennzeichen mit dem Buchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer zuteilen (z.B. AM – V 100 E“). Fahrzeuge, die mit solchen E-Kennzeichen versehen sind, dürfen Parkbevorrechtigungen und Parkgebührenbefreiungen in Anspruch nehmen, sofern die jeweils zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde entsprechende Regelungen getroffen hat (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG, § 4 Abs. 1 EmoG, § 45 Abs. 1 g StVO). Elektrisch betriebene Fahrzeuge in diesem Sinne sind reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

Da das neue Elektromobilitätsgesetz und eine Änderung der Zulassungsverordnung den Kommunen nun die Möglichkeit gibt, den Erwerb von Elektrofahrzeugen durch die Einräumung von besonderen Privilegien im Straßenverkehr zu fördern, wird die Verwaltung bis zur nächsten Verkehrsausschusssitzung eine Vorlage erstellen, welche öffentlichen Parkplätze in der Stadt Amberg durch Befreiung von Parkgebühren für Elektrofahrzeuge vorgeschlagen werden. Diese Parkplätze müssten dann mit einem neuen Zusatzkennzeichen (vgl. Anlage 2) gekennzeichnet werden, das dann für Fahrzeuge gilt, die das genannte Kfz-Kennzeichen haben, das im Anschluss an die Erkennungsnummer mit dem Buchstaben „E“ versehen ist.

Anlagen:

Elektromobilitätsgesetz – EmoG
Neues Verkehrszeichen für E-Fahrzeuge

.....
Dr. Bernhard Mitko, Referatsleiter

